

## Erklärung\*) zur Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit/Vertraulichkeit der ift Rosenheim GmbH

für alle Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit als Prüf-/ Kalibrierungs-/ Überwachungs-/ Zertifizierungsstelle und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Akkreditierungsnormen sowie Bauproduktenverordnung, Bauproduktengesetz u. Landesbauordnungen



\*) Diese Erklärung kann zur Vorlage bei Anerkennungsstellen / Behörden verwendet sowie Kunden, Kooperationspartnern u.a. Interessenten des ift als vertrauensbildende Maßnahme bereitgestellt werden

Die oberste Leitung erklärt in Übereinstimmung mit der Unternehmenssatzung und verpflichtend angeordnet für die Angestellten des ift folgendes:

### Das ift, seine Leiter und das mit der Durchführung der Tätigkeiten beauftragte Personal

1.
  - ist weder mit dem Hersteller von Bauprodukten oder seinem Bevollmächtigten noch Lieferanten (Zulieferer), Weiterverarbeiter oder seinem Mitbewerber identisch
  - ist weder unmittelbar noch als Beauftragter an Entwurf/Planung, Herstellung, Vermarktung/Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Produkte beteiligt.
  - stellt keinem dieser Akteure hinsichtlich Entwurf/Planung, Herstellung, Vermarktung/Vertrieb oder Instandhaltung der betreffenden Produkte Beratungsdienste bereit oder bietet diese an (oder hat Beratungsdienste bereitgestellt oder angeboten)
  - ist unparteilich in bezug auf alle Kreise, die direkt oder indirekt am Markt für Bauprodukte interessiert sind.

Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen im Rahmen des Konformitätsnachweises zwischen Hersteller und ift wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2.
  - führen die Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung mit höchster beruflicher Integrität durch und sind bei der Durchführung unabhängig von jeder internen oder externen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Einflussnahme auf die Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, insbesondere seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen interessiert sind.
3.
  - sind verpflichtet, auftretende Interessenskonflikte anzuzeigen und Tätigkeiten abzulehnen, die der Tätigkeit als anerkannte Stelle widersprechen.
4. Die Unabhängigkeit des mit den o.g. Tätigkeiten beauftragten Personals ist gewährleistet. Die Höhe der Entlohnung der beauftragten Personen ist unabhängig vom Ergebnis der durchgeführten Prüfungen, Kalibrierungen, Überwachungen oder Zertifizierungen.
5. Die Vertraulichkeit der von Auftraggebern bereitgestellten Proben und Unterlagen ist durch Zutritts- und Zugriffskonzepte auf allen Organisationsebenen sichergestellt. (ausgenommen ist die Informationspflicht gegenüber den zuständigen Stellen/Behörden)
6. Die Leiter und Stellvertreter der Prüf-/Kalibrierungs-/Überwachungs-/Zertifizierungsstelle
  - haben die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren,
  - sind nicht wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit der anzuerkennenden Tätigkeit verurteilt worden,
  - sind nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über das Vermögen beschränkt.
7. Die Leiter/Stellvertreter und das mit der Durchführung der Tätigkeiten beauftragte Personal haben von dieser Erklärung Kenntnis; die Einhaltung ist verpflichtend angeordnet.

Rosenheim	11.01.2016	Prof. Ulrich Sieberath	Institutsleiter
Ort	Datum	Name	Funktion

Unterschrift